

§ 8b SV-EG Erhöhte Alterspension nach einem Abkommen

SV-EG - Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Entsteht ein Leistungsanspruch ausschließlich unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten in Anwendung eines Abkommens, so ist die Wartezeit für die Inanspruchnahme der erhöhten Alterspension frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens erfüllt.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at